

**Immissionsschutz;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a;**

**Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

**Bekanntmachung vom 14. Mai 2021, ROB-55.1-8711.IM\_1-9-6**

1. Verfügender Teil des Zulassungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf mit Bescheid vom 19.04.2021 bereits vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur beantragten Errichtung und zum Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a in ihrem Kraftwerk Irsching am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching gemäß § 8a BImSchG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns - ergänzend zu den mit Bescheid vom 14.08.2020 zugelassenen Maßnahmen - erteilt.

Diese erweiterte Zulassung ist beschränkt auf die folgenden Baumaßnahmen:

- Durchführung von weiteren Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten/Gründungsarbeiten/Fundamentarbeiten) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Hochbauarbeiten (Unterstützungsbau, Stahlbau, Herstellung Einhausung) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Aufstellen bzw. Einbau der unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Komponenten,
- Errichtung aller mechanischen, elektrischen und leittechnischen Komponenten (der oben aufgelisteten Komponenten) inkl. der dazugehörigen Infrastruktursysteme, die zu einem sicheren Kraftwerksbetrieb notwendig sind,
- abschließende Herstellung aller erforderlichen Schnittstellen zu den Bestandsanlagen des Kraftwerkes Irsching.

Die Zulassung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Zulassungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 19.04.2021 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### 3. Auslegung des Zulassungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**17. Mai 2021 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 1. Juni 2021**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2682).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt\\_gesundheit\\_verbraucherschutz/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html)

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, der eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Entscheidung im Genehmigungsverfahren nicht vorgreift und dass die Antragstellerin sich verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

München, 14. Mai 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin